

Sicherheit und die Freiheiten der Schiiten und ihrer religiösen Gemeinschaft zu gewährleisten;

14. *fordert* die Regierung Iraks *auf*, mit der Dreiparteienkommission zusammenzuarbeiten, um dem Verbleib mehrerer Hunderter noch immer vermißter Personen, so auch von Kriegsgefangenen, kuwaitischen Staatsangehörigen und Staatsangehörigen von Drittländern, die Opfer der illegalen Besetzung Kuwaits durch Irak wurden, nachzugehen und ihr Schicksal zu klären, zu diesem Zweck mit der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Frage des Verschwindenlassens von Personen zusammenzuarbeiten und den Angehörigen der im Gewahrsam der irakischen Behörden verstorbenen oder verschwundenen Personen über den vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 692 (1991) vom 20. Mai 1991 eingerichteten Mechanismus Entschädigungszahlungen zu leisten sowie sofort alle Kuwaiter und Staatsangehörigen anderer Staaten freizulassen, die sich möglicherweise noch immer in Haft befinden;

15. *fordert* die Regierung Iraks *außerdem auf*, mit den internationalen Hilfsorganisationen und den nichtstaatlichen Organisationen bei der Erbringung humanitärer Hilfe und der Überwachung in den nördlichen und den südlichen Landesteilen enger zusammenzuarbeiten, um insbesondere das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, namentlich Ernährung und gesundheitliche Versorgung, zu gewährleisten;

16. *nimmt Kenntnis* davon, daß der Generalsekretär in seinem Bericht vom 1. September 1998³⁸⁰ Irak dafür gedankt hat, daß es auch weiterhin bei der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 986 (1995), 1111 (1997), 1129 (1997), 1143 (1997) und 1153 (1998) und der am 20. Mai 1996 zwischen dem Sekretariat und der Regierung Iraks geschlossenen diesbezüglichen Vereinbarung³⁸³ kooperiert;

17. *fordert* die Regierung Iraks *auf*, auch weiterhin bei der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 986 (1995), 1111 (1997), 1143 (1997) und 1153 (1998) zu kooperieren, unumschränkt zu gewährleisten, daß die humanitären Hilfsgüter, die mit den Erlösen aus dem Verkauf irakischen Erdöls finanziert wurden, gerecht und ohne Diskriminierung unter der irakischen Bevölkerung, einschließlich in abgelegenen Gebieten, verteilt werden, und auch künftig die Arbeit des humanitären Personals der Vereinten Nationen in Irak zu erleichtern, indem sie die ungehinderte Bewegungsfreiheit der Beobachter im ganzen Land sicherstellt;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede Unterstützung zu gewähren, die er zur Wahrnehmung seines Mandats benötigt;

19. *beschließt*, im Lichte der von der Menschenrechtskommission vorgelegten neuen Erkenntnisse die Prüfung der Menschenrechtssituation in Irak auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

³⁸³ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for April, May and June 1996*, Dokument S/1996/356.

53/158. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁸⁴, den Internationalen Menschenrechtspakten³⁸⁵ und anderen Menschenrechtsübereinkünften,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet nachzukommen,

eingedenk dessen, daß die Islamische Republik Iran Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte ist,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich zuletzt Resolution 52/142 vom 12. Dezember 1997, und Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/80 der Menschenrechtskommission vom 22. April 1998³⁸⁶,

1. *begrüßt* den Zwischenbericht des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran³⁸⁷ und nimmt Kenntnis von der Schlußfolgerung des Sonderbeauftragten, daß der politische Wille vorhanden ist, in der iranischen Gesellschaft ein toleranteres und friedlicheres Klima herbeizuführen, daß jedoch, obgleich einige Sektoren bereits von diesem Fortschritt profitieren, nach wie vor gravierende Menschenrechtsverletzungen vorkommen;

2. *begrüßt außerdem*, daß sich die Regierung der Islamischen Republik Iran verpflichtet hat, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit zu fördern, so auch durch die Beseitigung willkürlicher Festnahmen und Inhaftierungen, und das Rechts- und Strafvollzugssystem zu reformieren, namentlich durch die Schließung der Internierungslager, die nicht Teil des nationalen Strafvollzugssystems sind, und es mit den internationalen Menschenrechtsnormen auf diesem Gebiet in Einklang zu bringen, und fordert die Regierung auf, alle diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

3. *begrüßt ferner* die offenere Debatte in der Islamischen Republik Iran über Fragen der Staatsführung und der Menschenrechte sowie die Anstrengungen, die die Regierung unternimmt, um Fortschritte auf dem Gebiet des Rechts der freien Meinungsäußerung zu erzielen, ist jedoch gleichzeitig nach wie vor besorgt über die willkürliche Einstellung von Publikationen und die häufig gemeldeten Fälle von Schikanie und Verfolgung von Personen, namentlich Schriftstellern und Angehörigen der Presse;

³⁸⁴ Resolution 217 A (III).

³⁸⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁸⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁸⁷ A/53/423 und Korr.1, Anhang.

4. *begrüßt* die positivere Haltung der Islamischen Republik Iran in bezug auf die Versammlungsfreiheit sowie die Unterstützung, die dem Aufbau von nichtstaatlichen Organisationen gewährt wird, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß sich politische Tätigkeiten künftig freier entfalten können;

5. *nimmt mit Interesse davon Kenntnis*, daß die Islamische Menschenrechtskommission ihr Augenmerk verstärkt auf die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran legt, namentlich durch die Prüfung von Individualbeschwerden und durch Aktivitäten auf dem Gebiet der Ausbildung, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß sich die Kommission im Einklang mit den Grundsätzen von 1993 betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte³⁸⁸ zu einem wirklich unabhängigen Organ zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte entfalten wird;

6. *begrüßt* es, daß die Regierung der Islamischen Republik Iran zugesichert hat, daß sie nicht beabsichtigt, irgendwelche Maßnahmen zu ergreifen, die das Leben Salman Rushdies und der mit seinem Werk in Zusammenhang stehenden Personen bedrohen, oder irgend jemanden dazu anzustiften oder ihm dabei behilflich zu sein, und daß sie sich von jeder in diesem Zusammenhang angebotenen Belohnung distanziert und sie nicht befürwortet, bekundet jedoch ihre Besorgnis über die nach wie vor gegen Salman Rushdie bestehenden Morddrohungen, einschließlich der angekündigten Erhöhung des Kopfgelds;

7. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die von dem Sonderbeauftragten gemeldeten anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik Iran, insbesondere über die Hinrichtungen unter offensichtlicher Mißachtung der international anerkannten Schutzbestimmungen, die Anwendung von Gesetzen betreffend die nationale Sicherheit als Grundlage für die Schmälerung der Rechte des einzelnen, die Fälle von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, einschließlich Steinigung und Amputation, sowie die Nichterfüllung internationaler Normen in der Rechtspflege und das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren;

8. *verleiht außerdem ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Diskriminierung religiöser Minderheiten und ist insbesondere nach wie vor ernsthaft besorgt über die unvermindert andauernde Verfolgung der Bahá'í, insbesondere über die Hinrichtungen, die Todesurteile und die Festnahmen von Angehörigen der Bahá'í-Gemeinde, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran auf, die Empfehlungen des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über religiöse Intoleranz, sofern sie die Bahá'í und andere religiöse Minderheiten betreffen, umzusetzen, bis ihre volle Gleichberechtigung verwirklicht ist;

9. *nimmt Kenntnis* von den Erklärungen der Regierung der Islamischen Republik Iran hinsichtlich der Notwendigkeit, die Rechtsvorschriften und die Haltungen zu überprüfen, die

Frauen diskriminieren, und, nach wie vor besorgt darüber, daß Frauen dem Sonderbeauftragten zufolge ihre Menschenrechte nicht voll und gleichberechtigt ausüben können, fordert die Regierung auf, konkrete und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Diskriminierung der Frau vor dem Gesetz und in der Praxis zu beseitigen;

10. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, weitere Anstrengungen zu unternehmen und ihren aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den Internationalen Menschenrechtspakten³⁸⁵ und aus anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften nachzukommen und sicherzustellen, daß alle in ihrem Hoheitsgebiet lebenden und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, namentlich auch Angehörige religiöser Minderheiten, in den Genuß aller in diesen Übereinkünften verankerten Rechte gelangen;

11. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *außerdem auf*, sicherzustellen, daß die Todesstrafe nur wegen schwerster Verbrechen und weder wegen Apostasie noch unter Mißachtung der Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁸⁵ sowie der Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen verhängt wird, und dem Sonderbeauftragten entsprechende Statistiken zu dieser Frage zur Verfügung zu stellen;

12. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *ferner auf*, die Programme für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte voll zu nutzen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Bereitschaft der Regierung, die internationalen Menschenrechtsnormen in die Lehrpläne der Universitäten aufzunehmen;

13. *bedauert*, daß die Regierung der Islamischen Republik Iran den Sonderbeauftragten noch nicht zu einem Besuch des Landes eingeladen hat, und fordert die Regierung auf, ihn einzuladen und erneut voll mit ihm zusammenzuarbeiten, damit er sein Mandat wahrnehmen kann;

14. *beschließt*, die Prüfung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, einschließlich der Situation von Minderheitengruppen wie der Bahá'í, während ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen und dabei die zusätzlichen von der Menschenrechtskommission bereitgestellten Erkenntnisse zu berücksichtigen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/159. Die Menschenrechtssituation in Haiti

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁸⁹ und den Internationalen Menschenrechtspakten³⁹⁰ verankerten Grundsätzen,

³⁸⁸ Resolution 48/134, Anlage.

³⁸⁹ Resolution 217 A (III).

³⁹⁰ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.